

Satzung der Gemeinde Eching
über die Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten nordöstlichen
Ortsteiles von Günzenhausen

Die Gemeinde Eching, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten nordöstlichen Ortsteiles von Günzenhausen werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB wie in beiliegendem Lageplan M 1 : 1000 dargestellt, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

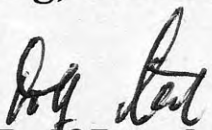
§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsrandsatzung für den Nordrand von Günzenhausen vom 18.5.1987 außer Kraft.

Eching, den 7.5.1997


Dr. Rolf Lösch

Erster Bürgermeister

